Tägliche Rundschau
2./VIII.1916

Eine Reichsstelle für Druckpapier. Nachdem sich in der Beschaffung von Zeitungsdruckpapier zu angemessenen Preisen Schwierigkeiten ergeben haben, ist zur Regelung des Verkehrs mit solchem Papier für die Tageszeitungen eine Reichsstelle für Druckpapier errichtet worden, die — unter Leitung eines Reichskommissars — aus Vertretern der Zeitungsverleger und der Druckpapierfabrikanten in gleicher Zahl besteht. Die Reichsstelle für Druckpapier soll für die Zeit bis zum 1. Oktober 1916 angemessene Preise für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier für Tageszeitungen festsetzen. Durch diese Ermächtigung, die auf Grund einer Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 in Verbindung mit den früheren Bekanntmachungen über die Einschränkung des Druckpapierverbrauchs erfolgt ist, wird den Lieferanten von Druckpapier für Tageszeitungen die Erfüllung der laufenden Verträge auf der Preisgrundlage, auf der sie abgeschlossen waren, unmöglich gemacht. Es mußte deshalb den Vertragsteilen das Recht eingeräumt werden, von dem Vertrage zurückzutreten, insoweit das Papier für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist. Der Rücktritt hat durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil zu erfolgen und muß bis spätestens zum 15. August 1916 erklärt werden; er hat die Wirkung, daß der Vertrag als mit Beginn des 1. Juli 1916 aufgehoben gilt.